

Ein Jahr Steuerkodex – Erste Erfahrungen

Das unüberschaubare Steuersystem sowie der bürokratische Aufwand in der Rechnungslegung sind ein erhebliches Hemmnis für die wirtschaftliche Entwicklung der Ukraine. Vor diesem Hintergrund hat die ukrainische Regierung einen Steuerkodex erarbeitet, welcher vor einem Jahr vom Parlament verabschiedet wurde und am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

Der Gewinnsteuersatz wurde (ab April 2011) von 25% auf 23% gesenkt und wird bis 2014 sukzessive auf 16% reduziert. Die Angleichung der Steuerrechnungslegung ans Handelsrecht sollte zu einer administrativen Entlastung von Firmen beitragen, was allerdings in der alltäglichen Praxis bis dato noch nicht erkennbar ist. Im Gegenteil: Durch die Einführung zusätzlicher Berichtspflichten wurde der Aufwand sogar erhöht.

Durch die Verneinung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Lieferungen und Leistungen von pauschalbesteuerten Kleinunternehmern wollte man dem massiven Steuermissbrauch entgegenzutreten, wobei Ende Oktober ein Gesetz verabschiedet wurde, welches die Verneinung der steuerlichen Abzugsfähigkeit zu Jahresbeginn 2012 teilweise wieder aufhebt und gleichzeitig einen umsatzabhängigen Pauschalsteuersatz einführt. Diese Änderung ist angesichts der erheblichen politischen Probleme bei der Reform der KMU-Besteuerung als sinnvolle Kompromisslösung zu bewerten.

Im Folgenden werden erste Erfahrungen aus der Sicht von Unternehmen und bereits erfolgte Veränderungen aufgezeigt.

Mehrwertsteuer

Der Mehrwertsteuersatz wird im Jahre 2014 von bis dahin 20% auf 17% gesenkt. Grundsätzlich hatte sich im Vergleich zum bis Ende 2010 gültigen Mehrwertsteuerrecht bis auf die Möglichkeit einer automatischen Umsatzsteuererstattung, die Abschaffung der Mehrwertsteuerpflicht auf Beratungsdienstleistungen wie auch Neuregelungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten nichts Gravierendes geändert.

Die neu eingeführte Mehrwertsteuerbefreiung für Beratungsdienstleistungen wurde zum 1. Juli 2011 bereits wieder abgeschafft.

Die eingeführte Mehrwertsteuerbefreiung für den Agrarhandel bleibt bestehen, was letztendlich zu einer Preisreduzierung bei den Produzenten führen wird, da Agrarproduzenten Mehrwertsteuer in Rechnung stellen, die Exporteure diese jedoch als Vor-

steuer nicht geltend machen können und deshalb dies als Preisreduktion an die Produzenten weiterreichen. Auch wenn die Produzenten die in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer einbehalten dürfen, werden auch diese durch die Preisreduktion schlechter gestellt, da bei den Produzenten letztendlich die in Eingangsrechnungen enthaltene Mehrwertsteuer als Kostenfaktor bleibt und im Vergleich zum „normalen“ System (mit höheren Preisen) nicht die Mehrwertsteuerzahllast reduziert.

Neu war, dass nur solche Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden können, welche auch entsprechend als Mehrwertsteuereinnahmen deklariert wurden, wobei die entsprechende Prüfungspflicht dem vorsteuerdeklarierenden Unternehmen obliegt.

Die seit 1. Januar 2011 für exportierende Unternehmen mögliche automatische Mehrwertsteuererstattung hat bis dato – wenn auch in wenigen Fällen – tatsächlich stattgefunden.

Problematisch ist nach wie vor die Mehrwertsteuererstattung auf Antrag, da mehrere Fälle bekannt sind, wo diese Erstattung nur dann stattfindet, wenn durch das beantragende Unternehmen im gleichen Umfang eine (gesetzlich nicht vorgeschriebene) Gewinnsteuervorauszahlung erfolgt. Damit wird offensichtlich die Mehrwertsteuerstatistik geschönt und gleichzeitig das Gewinnsteueraufkommen gesteigert.

Ein echtes Investitionshemmnis für neu registrierte Unternehmen war, dass diese seit dem 1. Januar 2011 ihre nach wie vor gesondert zu beantragende Umsatzsteuerregistrierung im ersten Geschäftsjahr erst nach Erreichen eines Umsatzvolumens von 300.000 UAH beantragen konnten. Dies führte dazu, dass jedwede vor Erhalt der Umsatzsteuerregistrierung gezahlte Vorsteuer nicht geltend gemacht werden kann.

Dieses Handicap wurde von verschiedenen Organisationen angemahnt, und Anfang August 2011 trat eine Gesetzesänderung in Kraft, wonach eine Umsatzsteuerregistrierung im ersten Geschäftsjahr auch bei einem Stammkapital oder Investitionsvolumen ab 300.000 UAH möglich ist (statt eines entsprechenden Umsatzvolumens).

Gewinnsteuer

Der Gewinnsteuersatz wurde von vorher 25% ab April 2011 auf 23% und wird bis zum Jahre 2014 sukzessive auf 16% gesenkt. Eine zusätzliche Besteuerung von Unternehmensgewinnen ist nicht vorgesehen.

Neu und von Bedeutung ist eine weitestgehende Angleichung des ukrainischen Steuerrechts ans Handelsrecht, was gängige internationale Praxis ist.

Insgesamt bestanden bis Ende März 2011 über 200 unterschiedliche Handhabungen, was eine Überleitung der Handels- zur Steuer-Rechnungslegung sehr aufwändig machte. Die nunmehr im Steuerkodex verankerte Angleichung reduziert zwar die Anzahl der unterschiedlichen Handhabungen signifikant, durch die gleichzeitige Ausweitung der in den Steuererklärungen und deren Anlagen aufzuführenden Details wurde diese Erleichterung jedoch im negativen Sinne kompensiert.

Für ausländische Investoren ist die neu eingeführte Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von aus dem Ausland bezogenen Dienstleistungen problematisch, da das Limit mit 4% der Vorjahresumsatzerlöse bemessen wird, so dass neugegründete Tochtergesellschaften ausländischer Firmen im ersten Geschäftsjahr keine Overheadkostenallokationen steuerlich wirksam durchführen können.

Zudem trat zum 1. April 2011 ebenfalls eine Streichung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Waren und Dienstleistungen in Kraft (außer IT-Dienstleistungen), welche von Kleinunternehmern im Pauschalsteuersystem (siehe unten) bezogen werden. Vom Parlament wurde Ende Oktober ein Gesetz verabschiedet, welches ein neues Pauschalsteuersystem zum 1. Januar 2012 einführt und gleichzeitig diese Verneinung der steuerlichen Abzugsfähigkeit teilweise wieder aufhebt.

Große Verwirrung schaffen in jüngster Vergangenheit die von Finanzämtern erlassenen Verwaltungsakte, welche einen Vortrag von bis zum 31. Dezember 2010 aufgelaufenen Verlusten in den Zeitraum April-Dezember 2011 verneinen. Zu dieser Vorgehensweise, welche aus gesetzlicher Sicht höchst zweifelhaft ist, sind bereits zahlreiche Verfahren anhängig.

Aus Gesprächen mit dem Finanzministerium ist bekannt, dass hierzu voraussichtlich eine Klarstellung durch eine gesetzliche Regelung erfolgen wird. Da hierzu bis dato jedoch nur erste Entwürfe vorliegen, bleibt hier den betroffenen Unternehmen derzeit nichts anderes übrig als gegen etwaig vorliegende Bescheide entsprechende Rechtsschritte in Angriff zu nehmen.

Besteuerung von kleinen Unternehmen

Das Pauschalsteuersystem wurde durch ein Ende Oktober verabschiedetes Gesetz neu geregelt, welches zum 1. Januar 2012 in Kraft tritt.

Die Besteuerung von kleinen Unternehmen, die Dienstleistungen an regelbesteuerte Unternehmen erbringen, wird nunmehr nicht mehr pauschaliert sondern abhängig vom Umsatz geregelt. Der Steuer-

satz wird 3% der Umsatzerlöse bei Berechnung von Mehrwertsteuer und 5% ohne Mehrwertsteuerberechnung betragen. Die Jahresumsatzgrenze wurde für Einzelunternehmer auf 3 Mio. UAH und für juristische Personen auf 5 Mio. UAH festgelegt.

Weiterhin pauschalbesteuert (bis zu ca. 200 UAH pro Monat) werden solche private Einzelunternehmer, welche ihre Leistungen nicht an regelbesteuerte Unternehmen erbringen – also an Privatpersonen oder andere Pauschalbesteuerte. Hierzu wurde eine Umsatzgrenze von 1 Mio. UAH p.a. festgelegt.

Fazit

Der zu Jahresbeginn in Kraft getretene neue Steuerkodex stellt gegenüber den vorigen Regelungen grundsätzlich eine Verbesserung dar. Die Senkung der Steuersätze ist für Unternehmen ein willkommenes Signal.

Viele gravierende Probleme liegen jedoch nicht in der Steuergesetzgebung, sondern in deren Umsetzung, welche bisher nur bedingt den Prinzipien eines Rechtsstaats gerecht wird. Hier lag folgerichtig in diesem Jahr der Schwerpunkt der engen Zusammenarbeit zwischen dem ukrainischen Finanzministerium und der Deutschen Beratergruppe. Reformen im Bereich der Umsetzung sind mehr denn je dringend erforderlich, um den guten Ansatz des Steuerkodex nicht ins Leere laufen zu lassen.

Autor

Thomas Otten, th.otten@otten-consulting.de

Die Deutsche Beratergruppe

Die Deutsche Beratergruppe berät seit 1994 Entscheidungsträger der ukrainischen Regierung bei der Lösung aktueller Probleme der Wirtschaftspolitik. Sie wird im Rahmen des TRANSFORM-Nachfolgeprogramms der Bundesregierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie finanziert.

Herausgeber

Dr. Ricardo Giucci, Robert Kirchner

Impressum

Deutsche Beratergruppe
c/o BE Berlin Economics GmbH
Schillerstraße 59, D-10627 Berlin
Tel: +49 30 / 20 61 34 64 0
Fax: +49 30 / 20 61 34 64 9
info@beratergruppe-ukraine.de
www.beratergruppe-ukraine.de